

**Bericht über die  
Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte  
in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2005**

1. Vorbemerkung

Im Jahr 2005 sind insgesamt 41.510 Individualbeschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erhoben worden, von denen 2.164 gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet waren. Der Gerichtshof hat in dieser Zeit 27.612 Beschwerden für unzulässig erklärt oder aus seinem Register gestrichen und 1.105 Urteile gefällt (vgl. „Survey of Activities 2005“ des EGMR unter [www.echr.coe.int/Eng/InfoNotesAndSurveys.htm](http://www.echr.coe.int/Eng/InfoNotesAndSurveys.htm)).

Der größte Teil der Beschwerden wird von dem Gerichtshof ohne weitere Untersuchung, d. h. auch ohne eine Stellungnahme des belangten Staates, für unzulässig erklärt. Auch der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird wegen offensichtlicher Unzulässigkeit gar nicht erst der Bundesregierung übersandt (siehe unten 5. mit Beispielen). Eine Zustellung erfolgt lediglich in etwas mehr als einem Prozent der Fälle. Dies betrifft Beschwerden, die weiterer Aufklärung bedürfen, und zu denen der belangte Staat Stellung nehmen soll.

In den Individualbeschwerdeverfahren gegen Deutschland, in denen die Bundesregierung zur Stellungnahme aufgefordert wurde, hat der EGMR im Jahr 2005 in 27 Fällen abschließende Entscheidungen getroffen. Dabei hat er in zehn Fällen eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgestellt und in elf weiteren Fällen die Beschwerden als unbegründet oder unzulässig zurückgewiesen.

Die Rechtssache *v. H. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 59320/00) hat der Gerichtshof am 28. Juli 2005 gemäß Artikel 37 Abs. 1 Buchstabe b aus seinem Register gestrichen, nachdem die Bundesregierung mit der Beschwerdeführerin einen Vergleich über die zu zahlende gerechte Entschädigung (vgl. Artikel 41 EMRK) geschlossen hat. Diesem Vergleich war ein Urteil des EGMR vom 24. Juni 2004<sup>1</sup> vorangegangen, in dem wegen der Veröffentlichung von Fotos in verschiedenen Zeitschriften, die die Beschwerdeführerin

---

<sup>1</sup> DVBl. 2004, 1091; EuGRZ 2004, 404; FamRZ 2004, 1455; JZ 2004, 1015; M&R 2004, 246; NJW 2004, 2647

in der Öffentlichkeit zeigten, ein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) festgestellt worden war.<sup>2</sup>

Weitere Streichungen von Rechtssachen aus dem Register erfolgten gemäß Artikel 37 EMRK, weil

- eine weitere Prüfung der Beschwerde nicht gerechtfertigt war (Individualbeschwerde Nr. 36846/03 *L. gegen Deutschland*);
- die Bundesregierung mit dem Beschwerdeführer einen Vergleich geschlossen hatte (Individualbeschwerde Nr. 47389/99 *B. gegen Deutschland*);
- der Beschwerdeführer offensichtlich die Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigte (Individualbeschwerde Nr. 66046/01 *K. gegen Deutschland*);
- der Beschwerdeführer verstorben und mit einer Weiterverfolgung der Beschwerde im Hinblick auf die ungeklärte Erbfolge nicht zu rechnen war (Individualbeschwerde Nr. 7730/02 *W. gegen Deutschland*);
- angesichts der Erklärung des Beschwerdeführers im innerstaatlichen Verfahren, das Individualbeschwerdeverfahren nicht mehr weiter führen zu wollen, eine weitere Prüfung der Beschwerde nicht gerechtfertigt war (Individualbeschwerde Nr. 59624/00 *z. L. gegen Deutschland*).

Die 21 Verfahren, in denen der Gerichtshof Entscheidungen zur Begründetheit oder zur Unzulässigkeit der Beschwerde getroffen hat, werden im Folgenden näher dargestellt (siehe unten 2. bis 4.). Nichtamtliche deutsche Übersetzungen der Entscheidungen sind über die Internetseite des Bundesministeriums der Justiz ([www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de), siehe unter „Themen/ Menschenrechte/EGMR/Wichtige Verfahren – wichtige Urteile“) und über das deutsche Portal des EGMR ([www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/Dokumente\\_auf\\_Deutsch](http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/Dokumente_auf_Deutsch)) zu erhalten.

Von den Entscheidungen des EGMR in Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2005, die in der Öffentlichkeit große Beachtung gefunden haben, sind die Urteile der Großen Kammer, die das Bodenrecht der neuen Länder zum Gegenstand hatten, besonders hervorzuheben (siehe unten 2.). In dem einen Verfahren, *Jahn u. a. ./ Deutschland*, wehrten sich die Beschwerdeführer, bei denen es sich um die Erben einer bestimmten Gruppe so genannter Neubauern handelte, gegen die entschädigungslose Entziehung von Grundstücken. In dem anderen Verfahren, *von Maltzan u. a. ./ Deutschland*, ging es um Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen für nach 1949 in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) und zwischen 1945 und 1949 in der sowjetischen Besatzungszone erfolgte entschädigungslose Enteignungen.

---

<sup>2</sup> Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den „Bericht über die Rechtsprechung des EGMR in Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2004“ (Europäische Grundrechte Zeitschrift [EuGRZ] 2005, 449) Bezug genommen.

Selbstverständlich ist die Rechtsprechung des EGMR für das deutsche Recht auch über die Entscheidungen in Verfahren gegen Deutschland hinaus von Bedeutung. Alle Entscheidungen des EGMR sind auf dessen Internetseite ([www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int)) bei dem Stichwort HUDOC in den dortigen Amtssprachen Englisch und Französisch zu finden. In deutscher Sprache werden Entscheidungen z. B. in den folgenden Zeitschriften veröffentlicht: Das Jugendamt [JAmt], Der öffentliche Dienst [DÖD], Deutsches Verwaltungsblatt [DVBl], Europäische Grundrechte Zeitschrift [EuGRZ], Familie und Recht [FuR], Juristische Schulung [JuS], Medien und Recht [M&R], Neue Juristische Wochenschrift [NJW], NJW-Rechtsprechungsreport [NJW-RR], Neue Justiz [NJ], Österreichische Juristenzeitung [ÖJZ], Recht und Psychiatrie [R&P], Strafverteidiger [StV], Strafverteidiger Forum [StraFo], Zeitschrift für das Ausländerrecht und Ausländerpolitik [ZAR], Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ], Zeitschrift für offene Vermögensfragen [ZOV]; eine Fundstellensammlung ist unter <http://www.egmr.org> im Internet zu finden.

## 2. Entscheidungen der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

### 2.1 *von Maltzan u. a. gegen Deutschland* (Individualbeschwerden Nr. 71916/01 u. a.)

In den Individualbeschwerdeverfahren *von Maltzan u. a. ./.* *Deutschland* hat die Große Kammer des EGMR am 2. März 2005 die Beschwerden nach Artikel 34 und Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.<sup>3</sup>

Hauptgegenstand der Beschwerden waren die Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen für nach 1949 in der DDR und zwischen 1945 und 1949 in der sowjetischen Besatzungszone erfolgte Enteignungen, die nach der deutschen Wiedervereinigung im Wesentlichen in dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) vom 27. September 1994 geregelt wurden. Dieses Gesetz sieht im Allgemeinen die Zahlung von Beträgen vor, die unter dem gegenwärtigen Verkaufswert der enteigneten Grundstücke liegen. Hierin sahen die Beschwerdeführer eine Verletzung ihres Eigentumsrechts aus Artikel 1 des Ersten Protokolls zur EMRK (Schutz des Eigentums). Die Beschwerdeführer rügten zudem einen Verstoß gegen Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 1 des Ersten Protokolls mit der Begründung, im Gegensatz zu anderen Personengruppen hätten sie kein Recht auf Rückerstattung der unrechtmäßig enteigneten Grundstücke geltend machen können und nur einen unerheblichen Ausgleichsbetrag erhalten. Einige Beschwerdeführer rügten darüber hinaus eine Verletzung des Artikels 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens).

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland für die in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR erfolgten Enteignungen nicht verantwortlich sei. Zudem hätten die Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Vereinigung der beiden deutschen Staaten weder über „vorhandenes Eigentum“ an den Grundstücken verfügt, noch hätten sie eine „berechtigte Erwartung“ gehabt, dass sich ein gegenwärtiger und einklagbarer Anspruch konkretisieren würde und sie die Rückübertragung der Grundstücke oder Ausgleichsleistungen bzw. Entschädigungszahlungen in einer bestimmten Höhe würden verlangen können. Die Überzeugung, dass die geltenden Gesetze zu ihren Gunsten verändert werden

---

<sup>3</sup> DVBl 2005, 831; EuGRZ 2005, 305; NJW 2005, 2530; ZOV 2005, 150

würden, könne nicht als eine „berechtigte Erwartung“, die von der Konvention geschützt werde, angesehen werden. Es bestehe ein Unterschied zwischen einer einfachen Hoffnung, so verständlich sie auch sein möge, und der „berechtigten Erwartung“, die konkret und auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen oder eine solide Grundlage in der Rechtsprechung haben müsse. Unter diesen Umständen könnten sich die Beschwerdeführer nicht auf den Schutz des Artikels 1 des Ersten Protokolls berufen; ihre Beschwerde sei insoweit unzulässig.

Wegen der Unanwendbarkeit des Artikels 1 des Ersten Protokolls hat der Gerichtshof Artikel 14 der Konvention nicht geprüft und den entsprechenden Beschwerdepunkt zurückgewiesen. Der Gerichtshof hat zudem die Anwendbarkeit von Artikel 8 EMRK auf den vorliegenden Fall verneint, mit der Folge, dass die Beschwerde auch in Bezug auf die gerügte Verletzung von Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 14 EMRK als unzulässig zurückgewiesen worden ist.

## 2.2 *Jahn u. a. gegen Deutschland* (Individualbeschwerden Nr. 46720/99 u. a.)

In den Individualbeschwerdeverfahren *Jahn u. a. ./.* *Deutschland* hat die Große Kammer des EGMR mit Urteil vom 30. Juni 2005 die Beschwerden als unbegründet zurückgewiesen<sup>4</sup> und damit das anders lautende Urteil einer Kammer der Dritten Sektion des Gerichtshofs vom 22. Januar 2004<sup>5</sup> revidiert.

Hauptgegenstand der Beschwerden waren die Regelungen des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes. Die Beschwerdeführer waren Erben so genannter Neubauern, d. h. von Personen, denen nach der Bodenreformverordnung der DDR Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung übertragen worden waren. Sie selbst waren jedoch nicht in der Landwirtschaft tätig. Gleichwohl wurde es entgegen dem geltenden DDR-Recht von den Behörden der DDR versäumt, das Eigentum an diesen Grundstücken wieder in den staatlichen Bodenfonds zurückzuführen. Dies hatte zur Folge, dass formal die Grundstücke bei den Beschwerdeführern verblieben waren und sie nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes der DDR über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform vom 6. März 1990, dem so genannten Modrow-Gesetz, frei über diese verfügen konnten. Mit dem 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 hat der Ge-

---

<sup>4</sup> JuS 2006, 65; NJ 2005, 513; NJW 2005, 2907

<sup>5</sup> EuGRZ 2004, 57; NJ 2004, 167; NJW 2004, 923; VIZ 2004, 166; ZfIR 2004, 216

setzgeber die Folgen des Modrow-Gesetzes korrigiert und die Grundstücke den neuen Bundesländern übertragen, sofern nicht Private vorrangig berechtigt waren. In dieser Enteignung sahen die Beschwerdeführer eine Verletzung von Artikel 1 des Ersten Protokolls zur EMRK (Schutz des Eigentums) und auch von Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 1 des Ersten Protokolls.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass es sich bei dem Eingriff in das Recht der Beschwerdeführer um eine Entziehung des Eigentums gehandelt habe, die im Sinne von Artikel 1 des Ersten Protokolls gesetzlich vorgesehen war. Die streitigen Maßnahmen hätten dem öffentlichen Interesse gedient, und zwar der Korrektur der ungerechten Auswirkungen des Modrow-Gesetzes. Vor dem einmaligen Hintergrund der deutschen Wiedervereinigung sei trotz des Fehlens einer Entschädigung dem Gebot entsprochen worden, eine gerechte Abwägung zwischen dem Schutz des Eigentums und den Erfordernissen des Allgemeininteresses vorzunehmen, so dass Artikel 1 des Ersten Protokolls nicht verletzt wurde.

Dabei berücksichtigte der Gerichtshof die Umstände, unter denen das Modrow-Gesetz zustande kam. Dieses wurde von einem nicht demokratisch gewählten Parlament in einer Periode des Übergangs zwischen zwei politischen Systemen verabschiedet, in einer Zeit also, die von Umbruch und Unwägbarkeiten gekennzeichnet war. Daher hätten die Beschwerdeführer nicht mit Gewissheit auf den Fortbestand ihrer Rechtsposition vertrauen können. Zudem sei der relativ kurze Zeitraum zwischen der Wiedervereinigung und der Verabschiedung des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes als angemessen anzusehen. In dieser Zeit habe sich der Gesetzgeber erheblichen Aufgaben gegenübergesehen, um die durch den Übergang zu einem demokratischen und marktwirtschaftlichen System aufgeworfenen zahlreichen und komplexen eigentumsrechtlichen Fragen zu regeln. Schließlich seien die Gründe, die zur Verabschiedung des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes geführt haben, zu berücksichtigen. Das Gesetz sollte die Folgen des Modrow-Gesetzes aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit korrigieren, um zu vermeiden, dass der Erwerb des vollen Eigentums durch solche Erben der Bodenreformgrundstücke, die selbst nicht in der Landwirtschaft tätig waren, von dem hier völlig zufälligen Handeln oder Untätigsein der DDR-Behörden abhing. In Anbetracht der auf die Erben der Bodenreformgrundstücke anwendbaren gesetzlichen Vorschriften der DDR hätten die Beschwerdeführer durch das Modrow-Gesetz unzweifelhaft einen „Zufallsgewinn“ gehabt. Diese Situation ohne Entschädigung zu bereinigen sei nicht unverhältnismäßig gewesen.

In Bezug auf die gerügte Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 1 des Ersten Protokolls zur EMRK hat der Gerichtshof festgestellt, dass das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz eine Gleichbehandlung der Erben der Bodenreformgrundstücke sicherstellen sollte. Da sich die Vorschriften des Gesetzes auf objektive und vernünftige Gründe stützen würden, liege auch keine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 1 des Ersten Protokolls vor.

Mehrere Richter, darunter der deutsche Richter Ress, haben abweichende Meinungen zum Ausdruck gebracht, die als Sondervoten dem Urteil beigefügt sind.

### 3. Urteile von Kammern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

– in denen der EGMR einen oder mehrere Verstöße gegen die EMRK festgestellt hat –

#### 3.1 *U. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 64387/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *U. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 10. Februar 2005 einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) festgestellt.<sup>6</sup>

Zur Begründung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das der Individualbeschwerde zugrunde liegende Strafverfahren nicht besonders komplex und damit nur die Erhebung verhältnismäßig weniger Beweismittel erforderlich gewesen sei. Die vom Beschwerdeführer in dem Verfahren verursachten Verzögerungen seien nicht beträchtlich ins Gewicht gefallen, verglichen mit den Verzögerungen, die den Justizbehörden insbesondere im Ermittlungsverfahren zuzurechnen waren, das sich auf ungefähr drei Jahre und elf Monate erstreckte. Der Beschwerdeführer habe sich zwar nie in Untersuchungshaft befunden, das Verfahren habe für ihn aber erhebliche soziale Auswirkungen gehabt, weil sein Beamtenstatus auf dem Spiel stand.

Der Gerichtshof stellte fest, dass selbst wenn die Verfahrensdauer in den jeweiligen Instanzen für sich genommen noch als angemessen angesehen werden könnte, die Gesamtverfahrensdauer in Anbetracht seiner Rechtsprechung zum Verständnis von „angemessener Frist“ im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 überlang war und dem Gebot der „angemessenen Frist“ nicht entsprach.

#### 3.2 *W. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 60534/00)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *W. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 24. Februar 2005 einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) festgestellt.<sup>7</sup>

Zur Begründung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Dauer des der Individualbeschwerde zugrunde liegenden Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht von nahezu sechseinhalb Jahren einen Verstoß gegen das Recht auf gerichtliche Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist darstelle. Insbesondere habe

<sup>6</sup> EuGRZ 2005, 121; StV 2005, 475

<sup>7</sup> FuR 2005, 380; JAmt 2006, 97



das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung über die Beschwerde, die Fragen des Sorgerechts betraf, nicht bis zum In-Kraft-Treten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes hinauszögern dürfen.

### 3.3 *E. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 77909/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *E. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 24. März 2005 einen Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) festgestellt.<sup>8</sup> Aufgrund eines Wiederaufnahmeantrags des Beschwerdeführers erging in diesem Verfahren am 15. Dezember 2005 ein weiteres Urteil über die gerechte Entschädigung (vgl. Artikel 41 EMRK).

Der Fall betraf die Dauer eines Polizeigewahrsams, in das der Beschwerdeführer abends gegen 18.00 Uhr genommen worden war, nachdem er sich geweigert hatte, einem Platzverweis Folge zu leisten. Er wurde erst am nächsten Tag dem zuständigen Amtsrichter vorgeführt und nach dessen Entscheidung, dass die Fortdauer der Haft nicht mehr gerechtfertigt sei, gegen 13.45 Uhr entlassen.

Zur Begründung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass angesichts der besonderen Umstände des Falles und im Hinblick auf die Bedeutung des Rechts auf Freiheit nach der EMRK die Dauer des Polizeigewahrsams des Beschwerdeführers von mehr als 19 Stunden in Verbindung mit der verzögerten richterlichen Nachprüfung das Gleichgewicht zwischen dem Erfordernis, die Durchführung der dem Beschwerdeführer mit dem Platzverweis auferlegten Verpflichtung sicherzustellen, und dem Recht des Beschwerdeführers auf Freiheit nicht hinlänglich gewahrt wurde. Dadurch sei Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b EMRK verletzt worden.

### 3.4 *B. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 41604/98)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *B. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 28. April 2005 einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) festgestellt.<sup>9</sup>

Zur Begründung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass angesichts der besonderen Umstände des Falles die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des Beschwerdeführers nicht verhältnismäßig gewesen sei, so dass der Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nicht als notwendig in einer

---

<sup>8</sup> EuGRZ 2005, 474

<sup>9</sup> StraFo 2005, 371

demokratischen Gesellschaft im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 EMRK anzusehen sei. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Durchsuchung auch die Wohnräume des Beschwerdeführers umfasst habe und dass diese aufgrund eines gegen den Sohn des Beschwerdeführers und nicht aufgrund eines gegen ihn selbst gerichteten Bußgeldverfahrens, dem zudem lediglich eine Ordnungswidrigkeit zugrunde gelegen habe, erfolgt sei.

### 3.5 *S. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 61603/00)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *S. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 16. Juni 2005 Verstöße gegen Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) sowie Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) festgestellt.<sup>10</sup>

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil in Bezug auf den Aufenthalt sowie die medizinische Behandlung der Beschwerdeführerin in einer Privatklinik eine Verletzung von Artikel 5 Abs. 1 EMRK und Artikel 8 EMRK festgestellt. Bei der Unterbringung der damals bereits volljährigen Beschwerdeführerin in einer geschlossenen Abteilung habe es sich um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 5 EMRK gehandelt. Jedenfalls aufgrund der Fluchtversuche der Beschwerdeführerin sei erkennbar gewesen, dass sie gegen ihren Willen allein auf Veranlassung ihres Vaters in der Klinik untergebracht war. Da ein richterlicher Unterbringungsbeschluss nicht eingeholt worden sei, sei die Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen. Obwohl es sich um eine Privatklinik handelte, bejahte der Gerichtshof die Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland.

### 3.6 *M. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 69584/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *M. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 6. Oktober 2005 einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) festgestellt.

Zur Begründung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Dauer des der Individualbeschwerde zugrunde liegenden Zivilverfahrens von über 19 Jahren auch unter Berücksichtigung des Verhaltens der Beschwerdeführerin, die wesentlich zur Verzögerung des Verfahrens beigetragen habe, unangemessen gewesen sei. Insbesondere hätten die Gerichte das Verfahren nicht hinreichend beschleunigt, als klar

<sup>10</sup> NJW-RR 2006, 308; R&P 2005, 186

wurde, dass ein Vergleich nicht zu erzielen war. Außerdem sei das Verfahren ausgesetzt worden, um das Ergebnis einer vorgreiflichen Entscheidung abzuwarten. Als diese Entscheidung vorlag, habe das Gericht das zum Zeitpunkt der Aussetzung schon mehr als zwölf Jahre andauernde Verfahren aber nicht ohne weitere Verzögerung, sondern erst nach weiteren vier Jahren wieder aufgenommen.

3.7/8 *O. und N. gegen Deutschland* (Individualbeschwerden Nr. 58453/00 und 59140/00)

In den Individualbeschwerdeverfahren *N. ./.* *Deutschland* und *O. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinen beiden Urteilen vom 25. Oktober 2005 jeweils einen Verstoß gegen Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) festgestellt. In beiden Verfahren ging es um den Kindergeldanspruch von Ausländern.

Zur Begründung hat der Gerichtshof jeweils ausgeführt, dass die unterschiedliche Behandlung von Ausländern mit dauerhafter Aufenthaltsberechtigung und Ausländern ohne eine solche bei der Gewährung von Kindergeld mangels objektiver und vernünftiger Rechtfertigung der Ungleichbehandlung eine Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 EMRK darstelle. Zuvor hatte bereits das Bundesverfassungsgericht § 1 Abs. 3 S. 1 des Bundeskindergeldgesetzes i. d. F. vom 21. Dezember 1993, aus dem sich die Ungleichbehandlung von Ausländern mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus ergab, wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz für verfassungswidrig erklärt (Beschluss des BVerfG vom 6. Juli 2004 – 1 BvL 4/97, 1 BvL 5/97, 1 BvL 6/97<sup>11</sup>).

3.9 *K. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 32231/02)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *K. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 27. Oktober 2005 einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) festgestellt.

Zur Begründung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Ausweisung des Beschwerdeführers – der im Alter von zehn Jahren nach Deutschland kam, später eine türkische Staatsangehörige heiratete und mit dieser vier Kinder hat – wegen

---

<sup>11</sup> [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) und SozR 4-5870 § 1 Nr. 1

mehrerer Verkehrsstraftaten zwar gesetzlich vorgesehen sei und einen legitimen Zweck verfolge, nämlich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Verhinderung von strafbaren Handlungen. Die fehlende Befristung ihrer Wirkung sei jedoch nicht in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, wobei der Gerichtshof die von ihm für die so genannte „zweite Einwanderergeneration“ entwickelten Kriterien angewendet hat. Diese sind insbesondere Natur und Schwere der begangenen Straftat, Länge des Aufenthalts in Deutschland, Staatsangehörigkeiten aller betroffenen Personen, Familiensituation und gewachsene Verbindungen mit dem Gastland. Unter Abwägung aller Umstände hat der Gerichtshof die Ausweisung grundsätzlich für möglich gehalten, in der fehlenden Befristung jedoch einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK gesehen.

### 3.10 *D. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 65745/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *D. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 10. November 2005 einen Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 3 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) festgestellt.<sup>12</sup>

Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt, dass die Dauer der Untersuchungshaft des Beschwerdeführers, die fast fünf Jahre betrug, nicht als angemessen angesehen werden könne, da das gerichtliche Verfahren nicht mit der im Blick auf die Dauer der Untersuchungshaft notwendigen Sorgfalt durchgeführt worden sei. Insbesondere sei eine dichtere Terminierung der mündlichen Verhandlungen erforderlich gewesen. Der Beschwerdeführer habe seine Opfereigenschaft nicht dadurch verloren, dass die oberen Gerichte ausdrücklich eine Verletzung von Artikel 5 Abs. 3 EMRK anerkannt hätten, weil die Strafe des Beschwerdeführers nicht in messbarem Umfang reduziert worden sei, um die Konventionsverletzung wieder gut zu machen. Anderes gelte für die ebenfalls festgestellte Verletzung des Artikels 6 EMRK durch die Gesamtdauer des seit über neun Jahren andauernden strafrechtlichen Verfahrens. Insoweit hätten die nationalen Gerichte nicht nur ausdrücklich die Konventionsverletzung anerkannt, sondern auch durch die Reduzierung der Strafe für eine angemessene Wiedergutmachung gesorgt.

---

<sup>12</sup> StraFo 2006, 147

– in denen der EGMR keinen Verstoß gegen die EMRK festgestellt hat –

### 3.11 *A. L. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 72758/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *A. L. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 28. April 2005 festgestellt, dass Artikel 6 Abs. 2 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) nicht verletzt worden ist.<sup>13</sup>

Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt, dass die Versagung einer Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft nach dem Strafverfolgungsent-schädigungsgesetz grundsätzlich keinen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung darstelle, es sei denn, die Begründung der Entscheidung käme einer Schuld-feststellung gleich. Anhaltspunkte dafür seien in dem Fall des Beschwerdeführers jedoch nicht ersichtlich. Insbesondere ergäben sie sich nicht aus dem Schreiben des Vorsitzenden Richters des erkennenden Gerichts, in dem dieser festgestellt hatte, der Beschwerdeführer wäre mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verurteilt worden, wäre es nicht zu einer Einstellung nach § 153a Strafprozessordnung (StPO) gekommen. Denn zum einen komme dem Schreiben keine rechtliche Bedeutung zu. Zum anderen sei es ausschließlich an den Beschwerdeführer gerichtet und der Inhalt der Öffentlichkeit nicht zugänglich gewesen.

### 3.12 *S. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 40324/98)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *S. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 10. November 2005 festgestellt, dass weder Artikel 8 Abs. 1 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) noch Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) verletzt worden ist.

Zur Begründung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Entscheidung der Gerichte, dem Beschwerdeführer kein Umgangsrecht mit seiner Tochter zu gewähren, zwar einen Eingriff in Artikel 8 Abs. 1 EMRK darstelle, dieser aber nach Artikel 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt sei. Die Gerichte hätten ihre Entscheidung auf der Grundlage umfangreichen Tatsachenmaterials im besten Interesse des Kindes getroffen, das mehrmals geäußert hätte, seinen Vater nicht sehen zu wollen. Der Entscheidungsprozess sei so ausgestaltet gewesen, dass die Interessen des Beschwerdeführers gewahrt worden seien, und er sei trotz gewisser Verzögerungen mit der erforderlichen Sorgfalt geführt worden. Auch die Entscheidung, dem Beschwerdeführer Kosten für eingeholte Sachverständigengutachten aufzuerlegen,

---

<sup>13</sup> NJW 2006, 1113

könne nicht als willkürlich oder unvernünftig und damit als konventionswidrig angesehen werden, da die Klage des Beschwerdeführers abgewiesen worden sei.

#### 4. Unzulässigkeitsentscheidungen von Kammern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

##### 4.1 *M. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 62116/00)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *M. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 31. März 2005 die Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerde lag ein Strafverfahren zugrunde, in dem der Beschwerdeführer wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt und seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 des Strafgesetzbuches angeordnet worden war. Der Beschwerdeführer machte einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe b EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) geltend, weil er das für die Anordnung der Sicherungsverwahrung wesentliche Sachverständigengutachten und ein Teil der von ihm angeforderten Akten über frühere Verurteilungen erst drei Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung erhalten habe. Der Gerichtshof hat die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Die Zeit zwischen dem ersten Verhandlungstermin und dem letzten Fortsetzungstermin ca. drei Wochen später zähle als Vorbereitungszeit. Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe b EMRK fordere nicht, dass die Vorbereitung eines Verfahrens, das sich über längere Zeit hinziehe, vor Beginn der mündlichen Verhandlung abgeschlossen sein müsse. Vielmehr sei auf die tatsächlich zur Vorbereitung zur Verfügung stehende Zeit abzustellen. Dies ergebe sich schon daraus, dass der Verfahrensverlauf nicht im Einzelnen vorhergesehen werden könne und im Laufe der Verhandlung immer wieder neue Elemente zutage träten, die eine weitere Vorbereitung der Verteidigung erforderten.

##### 4.2 *H. M. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 62512/00)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *H. M. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 9. Juni 2005 die Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerde lagen steuerrechtliche Verfahren vor den Finanzgerichten und ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung zugrunde. Die Beschwerdeführerin

machte eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) geltend. Der Gerichtshof hat die Beschwerde mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen, steuerrechtliche Verfahren stellen wegen der öffentlich-rechtlichen Natur des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses keine zivilrechtlichen Verfahren im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 EMRK dar. Auch sei im Fall der Beschwerdeführerin keine hinreichend enge Verbindung zu anderen zivilrechtlichen Verfahren ersichtlich, die die steuerrechtlichen Verfahren in den Anwendungsbereich des Artikels 6 Abs. 1 EMRK bringen könnte. Die steuerrechtlichen Finanzgerichtsverfahren seien auch nicht strafrechtlicher Natur, so dass Artikel 6 EMRK auch unter diesem Gesichtspunkt keine Anwendung finde.

#### 4.3 *M. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 71598/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *M. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 15. September 2005 die Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerde lag ein Strafbefehlsverfahren zugrunde. Die Beschwerdeführerin machte einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 und Abs. 3 Buchstaben b und c EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) mit der Begründung geltend, ihr Verfahrensbevollmächtigter habe keine Akteneinsicht erhalten, der Strafbefehl sei nicht an ihn zugestellt worden und sie selbst habe von der Benachrichtigung über die Niederlegung des Strafbefehls keine Kenntnis erhalten. Der Gerichtshof hat die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Das Verfahren vor dem Erlass des Strafbefehls habe zwar Defizite aufgewiesen; durch das im deutschen Recht vorgesehene Einspruchsverfahren habe jedoch die Möglichkeit bestanden, diese Fehler zu heilen. Dass dies nicht geschehen sei, sei allein der Beschwerdeführerin selbst zuzurechnen.

#### 4.4 *S. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 72438/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *S. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 17. November 2005 die Beschwerde nach Artikel 34 und Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerde lag ein Strafverfahren zugrunde. Der Beschwerdeführer machte eine Verletzung des Artikels 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) geltend. Das Bundesverfassungsgericht hatte zuvor bereits einen Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und den Ver-



hältnismäßigkeitsgrundsatz wegen überlanger Verfahrensdauer festgestellt. Daraufhin wurde das Verfahren nach § 153b StPO eingestellt, die Gerichtskosten der Staatskasse auferlegt und dem Beschwerdeführer die Hälfte seiner notwendigen Auslagen erstattet.

Der Gerichtshof hat die Beschwerde mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen, dass dem Beschwerdeführer die Opfereigenschaft gemäß Artikel 34 EMRK fehle. Zwar bleibe diese Opfereigenschaft grundsätzlich davon unberührt, dass die überlange Verfahrensdauer bei der Strafzumessung bereits als Strafminderungsgrund berücksichtigt wurde. Davon sei aber dann eine Ausnahme zu machen, wenn die nationalen Gerichte die überlange Verfahrensdauer (und damit einen Verstoß gegen das Recht auf Entscheidung in angemessener Zeit gemäß Artikel 6 EMRK) anerkannt und Wiedergutmachung durch Strafminderung oder Einstellung und entsprechende Kostenentscheidung gewährt habe.

#### 4.5 *S. II gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 63309/00)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *S. II ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 13. Oktober 2005 die Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerde lagen Gerichtsbeschlüsse zugrunde, mit denen Ersuchen des Beschwerdeführers um Auskunft über den Aufenthaltsort seiner Tochter, für die sein Umgangsrecht gerichtlich ausgeschlossen war, abgelehnt wurden. Dabei rügte er im Wesentlichen eine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Der Gerichtshof hat die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, weil der durch die angegriffenen innerstaatlichen Gerichtsentscheidungen erfolgte Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Familienlebens über Artikel 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt gewesen sei, da die Entscheidungen insbesondere auch dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen hätten.

#### 4.6 *Y. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 40932/02)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *Y. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 13. Oktober 2005 die Beschwerde nach Artikel 34 und Artikel 35 Abs. 3 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer, ein in Deutschland geborener türkischer Staatsangehöriger, rügte mit seiner Beschwerde eine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf

Achtung des Privat- und Familienlebens) durch eine gegen ihn aufgrund verschiedener strafrechtlicher Verurteilungen ergangene unbefristete Ausweisungsentcheidung. Der Gerichtshof hat die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, da der Beschwerdeführer infolge einer Duldungserteilung nicht länger behaupten könne, in seinen Konventionsrechten verletzt zu sein. Im Übrigen habe er im Ausweisungsverfahren keinen Antrag auf Befristung der Ausweisung gestellt.

#### 4.7 *H. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 73047/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *H. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 17. November 2005 die Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführerin rügte mit ihrer Beschwerde eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 und 3 Buchstabe d EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) durch das gegen sie geführte Strafverfahren u. a. im Zusammenhang mit der Entführung der Luft-hansa-Maschine Landshut. Sie machte geltend, dass das Verfahren unfair gewesen sei, da das Gericht ihr Recht verletzt habe, Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen, wie sie für Belastungszeugen gelten, zu erwirken. Zudem sei ihre Verurteilung zentral auf Angaben gestützt worden, die durch Zeugen vom Hörensagen in die Hauptverhandlung eingeführt worden seien, ohne dass ihr die Möglichkeit eröffnet worden wäre, den Beweiswert dieser Angaben in unmittelbarer Konfrontation mit den Beweismitteln in der Hauptverhandlung in Frage zu stellen.

Der Gerichtshof wies die Beschwerde als unzulässig zurück, weil bei einer Gesamtbetrachtung des Strafverfahrens die Rechte der Verteidigung nicht so eingeschränkt worden seien, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 und Abs. 3 Buchstabe d EMRK bejaht werden könne. Zwar habe sich die Verurteilung der Beschwerdeführerin vor allem auf die Aussagen von Zeugen vom Hörensagen gestützt. Allerdings müsse berücksichtigt werden, dass die innerstaatlichen Gerichte erhebliche Bemühungen unternommen hätten, um eine unmittelbare Vernehmung der Belastungszeugen zu ermöglichen, und dass diese darüber hinaus ihre Entscheidung auch auf eine Vielzahl weiterer Beweisanzeichen gestützt hätten.

## 5. Weitere Unzulässigkeitsentscheidungen von Kammern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Die unter Ziffer 4. aufgeführten Unzulässigkeitsentscheidungen sind in Individualbeschwerdeverfahren ergangen, in denen der EGMR gemäß Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe b seiner Verfahrensordnung die Bundesregierung förmlich zur Stellungnahme aufgefordert hatte. Der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird allerdings wegen offensichtlicher Unzulässigkeit der Bundesregierung gar nicht erst übersandt, sondern unmittelbar vom Gerichtshof verworfen; eine Zustellung erfolgt lediglich in etwas mehr als einem Prozent der Fälle.

In Beschwerdeverfahren, in denen die Bundesregierung nicht beteiligt wurde, werden der Bundesregierung auch die Unzulässigkeitsentscheidungen des Gerichtshofs nicht zugestellt. Eine große Zahl dieser Entscheidungen wird auch nicht ausführlich begründet. Einige dieser Entscheidungen werden jedoch auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht (<http://www.echr.coe.int/>). Für das Kalenderjahr 2005 sind dort folgende Unzulässigkeitsentscheidungen eingestellt, die ohne vorherige Beteiligung der Bundesregierung ergangen sind:

- *M. ./.* *Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 73711/01; Entscheidung vom 1. Februar 2005<sup>14</sup>)

Die Beschwerdeführerin rügte mit ihrer Beschwerde im Wesentlichen eine Verletzung von Artikel 1 des Ersten Protokolls zur EMRK (Schutz des Eigentums) – alleine und in Verbindung mit Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) – durch die Berücksichtigung ihrer eigenen Rentenansprüche bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages als Witwe eines Beamten, den sie nach seinem Eintritt in den Ruhestand geheiratet hatte. Der Gerichtshof wies die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück. Artikel 1 des Ersten Protokolls garantiere dem Einzelnen kein Recht auf eine Pension in einer bestimmten Höhe. Zudem würden die Unterschiede in der Berechnung der Renten nach der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und dem Pensionssystem für die Beamten andererseits auf strukturellen Unterschieden zwischen den beiden Systemen beruhen und keine Diskriminierung im Sinne des Artikels 14 EMRK darstellen.

---

<sup>14</sup> DÖD 2006, 22

- *L. ./.* Deutschland (Individualbeschwerde Nr. 74965/01; Entscheidung vom 17. März 2005)

Der Beschwerdeführer rügte mit seiner Beschwerde vor allem eine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) in Verbindung mit Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) durch die Entscheidung der Gerichte, in der der Mutter seines Kindes das alleinige Sorgerecht zugesprochen und von der Möglichkeit, ein gemeinsames Sorgerecht vorzusehen, kein Gebrauch gemacht wurde. Der Gerichtshof wies die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück, u. a. mit dem Hinweis darauf, dass die angegriffenen Entscheidungen keine Anzeichen von Willkür aufwiesen und als im Interesse des Kindes angesehen werden könnten. Zudem sei der Beschwerdeführer hinreichend in den Entscheidungsprozess eingebunden worden.

- *P. ./.* Deutschland (Individualbeschwerde Nr. 45097/04; Entscheidung vom 26. Mai 2005)

Der Beschwerdeführer, ein italienischer Staatsangehöriger, rügte mit seiner Beschwerde eine Verletzung von Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), Artikel 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz), Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) und Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) durch verschiedene gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit seiner Auslieferung an die Vereinigten Staaten von Amerika. Der Gerichtshof wies die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit bzw. Unvereinbarkeit *ratione materiae* als unzulässig zurück, u. a. mit dem Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer nicht dargelegt habe, dass unter Berücksichtigung des US-amerikanischen Prozessrechts substantielle Gründe für die Annahme bestünden, dass sein Prozess in den Vereinigten Staaten unter Bedingungen stattfinden würde, die mit Artikel 6 EMRK unvereinbar seien.

- *E. ./.* Deutschland (Individualbeschwerde Nr. 77151/01; Entscheidung vom 23. Juni 2005)

Die Beschwerdeführer rügten mit ihrer Beschwerde vor allem eine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) in einem Sorgerechtsverfahren. Mit Blick auf die Komplexität des Falls, den Beitrag der Beschwerdeführer zur Verzögerung des Verfahrens sowie den günstigen Verlauf in der Entwicklung des Kindes während seiner Unterbringung in einer Pflegefamilie kam der Gerichtshof zu

dem Schluss, dass das Verfahren nicht unverhältnismäßig lange gedauert habe. Dementsprechend wies er die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurück.

- *A. u. a. ./.* Deutschland (Individualbeschwerde Nr. 290/03; Entscheidung vom 1. September 2005)

Die Beschwerdeführer, die als staatliche Balletttänzer in der ehemaligen DDR arbeiteten, rügten mit ihrer Beschwerde eine Verletzung vor allem von Artikel 1 des Ersten Protokolls zur EMRK (Schutz des Eigentums) durch die Einstellung der Zahlung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR im Zuge der Wiedervereinigung und die diese bestätigenden gerichtlichen Entscheidungen. Der Gerichtshof hat die Beschwerde *ratione materiae* als unvereinbar mit den Bestimmungen der Konvention angesehen und sie daher als unzulässig zurückgewiesen, da die Beschwerdeführer keine berechtigte Erwartung gehabt hätten, auch noch nach dem 31. Dezember 1991 in den Genuss der Zuwendung zu kommen.

- *A. u. F. ./.* Deutschland (Individualbeschwerde Nr. 71477/01; Entscheidung vom 8. September 2005)

Die Beschwerdeführer, die beide als Angestellte tätig sind, rügten mit ihrer Beschwerde, durch die Verpflichtung zur Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung vor allem in ihren Rechten aus Artikel 1 des Ersten Protokolls zur EMRK (Schutz des Eigentums) – alleine und in Verbindung mit Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) – verletzt zu sein. Der Gerichtshof hat die Beschwerden als offensichtlich unbegründet und damit unzulässig zurückgewiesen. Dabei hat er vor allem auf den weiten Ermessensspielraum verwiesen, der den Vertragsstaaten bei der Regelung sozialpolitischer Fragen zustehe. Außerdem verfolge eine eventuelle Diskriminierung gegenüber nicht rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern ein legitimes Ziel, und zwar die Sicherstellung der Finanzierung eines – auf den Gedanken der Solidarität und der Kompensation basierenden – funktionsfähigen Rentenversicherungssystems.

- *K. ./.* Deutschland (Individualbeschwerde Nr. 28526/05; Entscheidung vom 22. September 2005)

Die Beschwerdeführerin, eine türkische Staatsangehörige kurdischen Ursprungs, rügte mit ihrer Beschwerde vor allem eine Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) durch die Entscheidung, sie in die Türkei abzuschicken. Der Gerichtshof wies die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit u. a. unter Hinweis darauf als unzu-

lässig zurück, dass kein erheblicher Beweis für im Empfängerland drohende Folter vorgelegt worden sei. Zudem sei die Türkei Vertragsstaat der EMRK. Darüber hinaus verwies es erneut darauf, dass die EMRK kein Aufenthalts- und Asylrecht von Ausländern garantiere.

- *E. ./.* *Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 11816/02; Entscheidung vom 13. Oktober 2005)

Der Beschwerdeführer rügte mit seiner Beschwerde u. a. eine Verletzung von Artikel 1 des Ersten Protokolls zur EMRK (Schutz des Eigentums) durch verschiedene gerichtliche Entscheidungen, in denen es um die Höhe der Entschädigung für enteignete Grundstücke ging. Der Gerichtshof wies die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und damit unzulässig zurück, und machte deutlich, dass sich der Beschwerdeführer nicht auf den Schutz des Artikels 1 des Ersten Protokolls berufen könne, nur weil er die einfache Hoffnung gehabt habe, dass die Grundstücke Bau- oder Bauerwartungsland würden.

- *S. III ./.* *Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 32299/02; Entscheidung vom 13. Oktober 2005)

Dieser Beschwerde, in dem u. a. eine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens) geltend gemacht wurde, lag im Wesentlichen der gleiche Sachverhalt zugrunde, wie dem oben unter Ziffer 3.12 aufgeführten Verfahren. Der Gerichtshof wies die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und damit unzulässig zurück, da der Eingriff in das Familienleben gerechtfertigt gewesen sei und insbesondere auch dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen habe.

- *B. u. a. ./.* *Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 54998/00; Entscheidung vom 17. November 2005)

Die Beschwerdeführer rügten mit ihrer Beschwerde eine Verletzung des Artikels 1 des Ersten Protokolls zur EMRK (Schutz des Eigentums) in Verbindung mit Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) durch Entscheidungen deutscher Behörden und Gerichte, die ihnen eine Entschädigung für in der ehemaligen DDR nach dem Aufbaugesetz enteignetes Land verweigerten. Die Beschwerdeführer sind Rechtsnachfolger einer Kommanditgesellschaft, die Eigentümerin der betroffenen Grundstücke war. Der Gerichtshof wies die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und damit unzulässig zurück, da die Be-

schwerdeführer kein Eigentum im Sinne von Artikel 1 des Ersten Protokolls besessen hätten und sie sich daher auch nicht auf diesen berufen könnten.

- *M. ./.* *Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 56720/00; Entscheidung vom 17. November 2005)

Die Beschwerdeführerin rügte mit ihrer Beschwerde vor allem eine Verletzung des Artikels 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) durch ihre Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen Beleidigung und der Auferlegung der Prozesskosten, die durch die Zulassung mehrerer Nebenkläger erheblich waren. Der Gerichtshof wies die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und damit unzulässig zurück u. a. unter Hinweis darauf, dass der Eingriff in das Recht auf Meinungsäußerung nach Artikel 10 Abs. 2 EMRK zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer gerechtfertigt sowie die Auferlegung der Kosten nicht unverhältnismäßig gewesen sei.

- *O. ./.* *Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 27574/02; Entscheidung vom 24. November 2005)

Der Beschwerdeführer, ein Polizist, rügte mit seiner Beschwerde vor allem eine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) durch die Versagung einer Beförderung wegen mangelnder Eignung aufgrund seiner Mitgliedschaft und Aktivitäten für die Partei „Die Republikaner“. Der Gerichtshof wies die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und damit unzulässig zurück, weil der Eingriff insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen gesellschaftlichen Rolle der Polizei notwendig in einer demokratischen Gesellschaft und so nach Artikel 10 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt gewesen sei.